

Elternbeitragsreglement Gemeinde Volken zur Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung (KITA-Verordnung)

vom 03. November 2014

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-------------------|--|
| Grundlage | <p>§ 1 Der Gemeinderat Volken erlässt, gestützt auf §10 der Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung (in Kinderkrippen und Tagesfamilien) vom 6. Juni 2014, folgendes Reglement:</p> |
| Grundsätze | <p>§ 2 Die Bemessung der Beiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden, vorschulischen Kinderbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 Jugendhilfegesetz.Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. |
| Anwendungsbereich | <p>§ 3 ¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird bei den von der Gemeinde Volken subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Volken wohnhafte Vorschulkinder in der Schweiz angewendet. ² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. ³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Volken mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.</p> |

Beitragssystem

| | |
|--------------------------------------|---|
| Berechtigte Eltern | <p>§ 4 Berechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder;- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder;- Elternteile, die im Sinne von § 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder;- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von § 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird. |
| Massgebendes Gesamteinkommen | <p>§ 5 ¹ Massgebend ist das Bruttoeinkommen (Definition: Total der Einkünfte gem. Steuererklärung Ziff. 7, Kt. ZH), zuzüglich 5% des gesamten steuerbaren Vermögens ab Fr. 50'000.00 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 100'000.00 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren), abzüglich Alimentenzahlungen (gegen Vorlage der Kopie von Urteil und Zahlungsnachweisen). Ab Fr. 300'000 gesamtem steuerbarem Vermögen werden keine Beiträge ausgerichtet. ² Bruttoeinkommen und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. ³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.</p> |
| Berechnung bei fehlenden Steuerdaten | <p>§ 6 ¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise</p> |

ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 7

Beitragsgrundsätze

¹ Beiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Beiträge bis zum in der Tabelle im Anhang 1 festgelegten maximalen Beitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder von 3 bis 18 Monaten) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in der Tabelle im Anhang 1 festgelegten maximalen Beiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Beitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

§ 8

Beiträge

¹ Basis für den Beitrag bildet ein durch den Gemeinderat jährlich festgelegter Norm-Tagestarifansatz (Norm-Tarif). Dieser orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.

² Für Babys und Kleinkinder zwischen 3 und 18 Monaten wird ein separater Tarif festgelegt.

³ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine brutto-einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 25% der Betreuungskosten selber übernehmen. Der Beitrag der Gemeinde darf zudem 75% des Normtarifes nicht übersteigen.

⁴ Der Beitrag berechnet sich aus dem jeweils gültigen Norm-Tarif gemäss Absatz 1 sowie dem prozentualen Beitrag der Gemeinde gemäss Anhang 1.

⁵ Bei Halbtagesbetreuungen (inkl. Verpflegung) werden 75% der Kosten einer Tagesbetreuung erstattet.

⁶ Der Umfang des Anspruchs auf einen Beitrag richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit des Haushalts und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

⁷ Nicht geltend gemachte Beiträge können nicht nachgefordert werden.

§ 9

Erhöhung der Beiträge

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die familienergänzenden, vorschulischen Betreuungsangebote, wird der Gemeindebeitrag wie folgt erhöht

- bei zwei Kindern um 10% pro Kind
- bei drei und mehr Kindern um 20% pro Kind

§ 10

Reduktion des Beitrages

Der Beitrag der Gemeinde gemäss § 7 reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigte Person von Dritten (Arbeitgeberin, Anbieterin usw.) erhält.

Weitere Bestimmungen

§ 11

Betreuungsvereinbarung

¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde.

Gesuchsstellung

³ Für die Berechnung des Beitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter, inklusive deren Bewilligungsnachweis beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie

und Beruf gemäss § 3 erbringen. Sofern vorhanden, sind bereits vorhandene Rechnungen beizulegen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Mit dem Gesuch um Beiträge der Gemeinde geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Beitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

§ 12

Neuberechnung des Beitrages

¹ Eine Neuberechnung des Beitrages erfolgt in der Regel:

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Die Anpassung des Beitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

§ 13

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Beitragsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Beitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

§ 14

Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr und für die Übernachtungskosten auf.

§ 15

Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Heirat, Trennung oder Scheidung
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbchaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
- Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges
- Änderung der Betreuungseinrichtung
- Liegenschafts- und Grundstücksan- oder -verkauf

² Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche unaufgefordert melden.

³ Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt Zins zurückerstatten.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Besondere Bestimmungen

§ 16

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Änderungen des
Elternbeitragsregle-
ments

§ 17

¹ Der Erlass dieses Reglements sowie dessen Anpassung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss §10 der Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung.

Inkrafttreten

§ 18

Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES VOLKEN

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin